

Aktenzeichen: 8 AZR 82/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 06. Juli 1995
- 8 AZR 82/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. November 1991
- 74 A Ca 15779/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 07. Juli 1992
- 5 Sa 37/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX
Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 82/93

5 Sa 37/92 Berlin

Verkündet am
6. Juli 1995

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Brückmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juli 1992
- 5 Sa 37/92 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des
Klägers gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit
Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2
(fortan: Abs. 2 EV) mit Ablauf des 30. Juni 1991 geendet hat.

Der 1948 geborene Kläger war seit 1979 als wissenschaftli-
cher Mitarbeiter an der Hochschule für Ökonomie (HfÖ) in Ost-
Berlin beschäftigt. Zuletzt war er in der Sektion Marxismus-Leni-
nismus im Bereich "wissenschaftlicher Kommunismus" tätig.

Am 18. Dezember 1990 beschloß die Gesamtberliner Landesre-
gierung aus Senat und Magistrat über die Überführung bzw. Abwick-
lung der Hochschuleinrichtungen in den östlichen Bezirken
Berlins. Nr. I.3. dieses Beschlusses lautet:

"Organisatorische Einheiten, die am 1. Januar
1989 der Vermittlung des Marxismus-Leninismus,
der marxistisch-leninistischen Philosophie und/
oder des wissenschaftlichen Kommunismus vorrangig
gewidmet waren, werden mit Wirkung vom 1. Januar
1991 abgewickelt. Für das diesen Einheiten am
01.01.1989 zugeordnete und für diese Lehre und
Forschung vorwiegend eingesetzte Personal tritt
ungeachtet einer nach diesem Zeitpunkt vorgenom-
menen anderweitigen Zuordnung das Ruhen der



Dienstverhältnisse ein.

An Hochschulen ohne solche selbständigen Organisationseinheiten für den genannten Aufgabenbereich werden die hierfür am 01.01.1989 gewidmet gewesenen Lehrereinrichtungen mit ihrem Personal entsprechend abgewickelt."

Hinsichtlich der HfÖ lautet der Beschluß:

"II. Die Hochschule für Ökonomie - ausgenommen das Institut für Fremdsprachen - wird in ihrer jetzigen Form als wissenschaftliche Hochschule nicht weitergeführt. Die Abwicklung mit Wirkung vom 01.01.1991 und Neustrukturierung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

1. Die immatrikulierten Studenten erhalten Gelegenheit, ihr Studium unter der Verantwortung anderer Hochschulen in Berlin am bisherigen Ort abzuschließen. Das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wird beauftragt, hierfür zusammen mit den Hochschulen bis zum 30.09.1991 die Voraussetzungen zu schaffen. Die Verträge der vorhandenen Mitarbeiter mit Ausnahme der in I.3. genannten, werden bis zu diesem Zeitpunkt befristet.
2. Die die Studenten der HfÖ aufnehmenden Hochschulen Berlins erhalten zu diesem Zweck aus dem bisherigen Haushalt der HfÖ die notwendigen Mittel für den Abschluß befristeter Verträge sowie die erforderlichen sächlichen Mittel.
3. Die Fachschule für Betriebswirtschaft in der Hochschule für Ökonomie (ehemals Fachschule für Außenwirtschaft in der HfÖ) wird mit Wirkung vom 01.01.1991 abgewickelt.
4. Das Institut für Fremdsprachen ist in eine neue Organisationsstruktur zu überführen.
5. Das Institut für Datensicherheit der Hochschule für Ökonomie wird mit Wirkung vom 01.01.1991 abgewickelt.
6. Ab sofort werden keine Neuzulassungen vorgenommen."



Mit Schreiben vom 3. Januar 1991 teilte die HfÖ dem Kläger den Inhalt des Beschlusses der Gesamtberliner Landesregierung vom 18. Dezember 1990 mit. Den Mitarbeitern der HfÖ mit Ausnahme derjenigen, welche vorrangig im Bereich der Vermittlung des Marxismus-Leninismus tätig waren, wurde der Abschluß eines bis zum 30. September 1991 befristeten Arbeitsvertrages angeboten. Der Kläger erhielt kein derartiges Angebot. Mit Schreiben vom 23. Januar 1991 teilte der Rektor der HfÖ dem Kläger mit, daß die Berliner Landesregierung am 22. Januar 1991 den sofortigen Vollzug ihrer angeordneten Abwicklungsmaßnahmen beschlossen habe, so daß der Kläger sich ab sofort im Wartestand befinde. Der Kläger setzte seine Tätigkeit bis zum 31. Januar 1991 fort, befand sich bis zum 24. Februar 1991 in Urlaub und wurde ab dem 25. Februar 1991 nicht mehr beschäftigt. Nachdem er bis einschließlich 24. Februar 1991 sein volles Entgelt erhalten hatte, erhielt er im Anschluß daran bis zum 30. Juni 1991 Wartegeld.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein Arbeitsverhältnis bestehe als aktives zum beklagten Land fort. Er hat geltend gemacht, der Betrieb der HfÖ sei über den 30. September 1991 hinaus weiter aufrechterhalten worden. Die Aufgaben der HfÖ und ihre Organisationsstruktur seien nicht weggefallen. Der Umstand, daß keine neuen Studenten aufgenommen worden seien, sei nicht ausreichend, um eine Abwicklung bereits zum 3. Januar 1991 annehmen zu können. Im übrigen habe er seine Tätigkeit bis 31. Januar 1991 fortgesetzt und sei deshalb nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages "weiterverwendet" worden. Schließlich genieße er als Schwerbehinderter besonderen sozialen Schutz.



Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien als aktives zu den ursprünglichen Bedingungen über den 30. Juni 1991 hinaus fortbestehe.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die HfÖ sei wirksam abgewickelt worden. Es gebe keine positive Organisationsentscheidung zur Überführung in seine Trägerschaft. Der Kläger sei nicht "weiterverwendet" worden. Dem Ruhen und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers stehe nicht entgegen, daß dieser schwerbehindert sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:



Das Arbeitsverhältnis des Klägers habe ab dem 1. Januar 1991 geruht und mit Ablauf des 30. Juni 1991 geendet, denn der Beklagte habe die HfÖ aufgelöst und abgewickelt. Daran ändere sich auch nichts dadurch, daß der Lehrbetrieb der HfÖ bis zum 30. September 1991 fortgeführt worden sei. Aus der Tatsache, daß ab dem 1. Januar 1991 keine Studenten an der HfÖ neu zugelassen wurden, folge, daß eine endgültige Entscheidung über die Auflösung der HfÖ durch den Beklagten getroffen worden sei. Die neu gegründete Fachhochschule für Wirtschaft und Technik sei mit der früheren HfÖ nicht identisch. Die HfÖ sei eine zentrale Bildungseinrichtung wirtschaftswissenschaftlichen Charakters für den gesamten Bereich der ehemaligen DDR gewesen und sei mit dem Untergang des zentralistisch organisierten Staatswesens ersatzlos weggefallen. Auch die Tatsache, daß der Kläger über den 1. Januar 1991 hinaus noch weiterbeschäftigt worden sei, führe nicht zu einem unbefristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Dem Kläger sei durch das Schreiben vom 3. Januar 1991 hinreichend deutlich gemacht worden, daß die HfÖ abgewickelt werde und sein Arbeitsverhältnis mit dem 30. Juni 1991 enden werde. Der Kläger gehöre als Schwerbehinderter nicht zu dem Personenkreis, dem gegenüber die Ruhens- und Beendigungsregelung nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig und damit nichtig sei.

B. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.



I. Der Senat hat die Voraussetzungen des Ruhens und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Abs. 2 EV wie folgt konkretisiert:

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. auch solche der Wissenschaft und der Kultur, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist (Art. 13 Abs. 3 EV). Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Abs. 2 EV).

2.a) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 -, AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag = DB 1993, 44, auch zur Veröffentlichung



in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden. Diese Überführungsentscheidung konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen, die ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte (BAG Urteil vom 3. September 1992, aa0).

Eine überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

Bei der Feststellung einer organisatorischen Abgrenzbarkeit der Teileinrichtung ist nicht abzustellen auf die für Behörden typischen internen Untergliederungen wie Abteilung, Referat oder Dezernat, die lediglich zu Zwecken der Geschäftsverteilung gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der betroffene Teil als organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit auch nach außen mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit handeln konnte, ohne daß ihm damit gleich eigene Rechtspersönlichkeit oder Behördencharakter zukommen müßte. Auf eine entsprechende organisatorische Eigenständigkeit lassen eine eigene interne Geschäftsverteilung sowie eine zumindest teilweise selbständige Wahrnehmung von



Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des der betroffenen Einheit zugewiesenen Aufgabenbereiches schließen. Insofern ist die Verwaltungsorganisation der DDR zu beurteilen.

b) Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Gepräge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

c) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch



dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe. Jedoch konnte sich der neue Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zum einzelnen Arbeitnehmer auf das Ruhen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses erst ab Bekanntgabe der gesetzlichen Ruhensfolge berufen. Einer besonderen Form bedurfte diese Bekanntgabe nicht.

d) Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

II. Der Kläger gehörte zu den "übrigen" Arbeitnehmern im Sinne von Abs. 2 Satz 2 EV, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruhte und nach sechs Monaten endete.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß der Beklagte die HfÖ nicht im Sinne von Art. 13 EV in seine Trägerschaft überführt, sondern aufgelöst und abgewickelt hat. Dies hat der Senat bereits in den Urteilen vom 27. Mai 1993 (- 8 AZR



159/92 - n. v.) und vom 23. September 1993 (- 8 AZR 268/92 - AP Nr. 4 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) entschieden. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, von diesen Entscheidungen abzuweichen. Die Rügen der Revision greifen nicht durch.

a) Die Fortführung des Lehrbetriebes bis zum 30. September 1991 steht der Auflösung der HfÖ nicht entgegen. Die vorübergehende Fortführung der bisherigen Ausbildung an der HfÖ, um den bereits immatrikulierten Studenten eine Fortsetzung des Studiums oder einen Studienabschluß zu ermöglichen, spricht für die Abwicklung der Einrichtung (vgl. Urteil des Senats vom 23. September 1993, aa0).

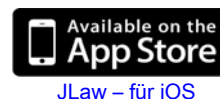
b) Entgegen der Ansicht der Revision liegt weder im Aufbau einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung an der Humboldt Universität noch in der Gründung einer Fachhochschule für Wirtschaft und Technik im Gebäude der früheren HfÖ eine Überführung der HfÖ in die Trägerschaft des Beklagten. Die HfÖ ist vom Beklagten weder unverändert noch unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln eingegliedert worden. Zu Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die HfÖ als zentrale Bildungseinrichtung wirtschaftswissenschaftlichen Charakters der ehemaligen DDR weder nach den Aufgaben noch nach den Strukturen mit der neu gegründeten Fachhochschule identisch ist.



2. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er sei nach Abwicklung der Einrichtung jedenfalls "weiterverwendet" worden. Das ab 1. Januar 1991 ruhende Arbeitsverhältnis des Klägers wurde allenfalls einschließlich des gewährten Urlaubs bis 24. Februar 1991 aktiviert. Eine Weiterverwendung eines Arbeitnehmers im Sinne von Abs. 2 Satz 5 EV setzt aber eine Einigung der Arbeitsvertragsparteien voraus, den Arbeitnehmer über die Wartezeit hinaus weiterzubeschäftigen (vgl. Urteil des Senats vom 21. Juli 1994 - 8 AZR 293/92 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, zu B III 2 der Gründe). Eine solche Vereinbarung liegt nicht vor.

3. Die Ruhens- und Befristungsregelung des Einigungsvertrages ist auch unter sozialen Gesichtspunkten dem Kläger gegenüber wirksam.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. April 1991 (BVerfGE 84, 133 = AP Nr. 70 zu Art. 12 GG) die Regelung des Einigungsvertrages, nach der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei abzuwickelnden öffentlichen Einrichtungen zum Ruhen gebracht und befristet werden, nur insoweit als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, als dadurch die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzes durchbrochen werden. Die besondere Lage von Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmern, Alleinerziehenden und anderen in ähnlicher Weise Betroffenen müsse bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. Der Staat müsse zur Wiedereingliederung dieser Personen besondere Bemühungen unternehmen und ihnen eine begründete Aussicht



auf eine neue Stelle im öffentlichen Dienst bieten.

Der Kläger gehört als Schwerbehinderter zu dem Kreis der Betroffenen, für deren Wiedereingliederung der Staat besondere Bemühungen unternehmen muß. Damit ist aber noch kein Einstellungsanspruch des Klägers verbunden. Die angemessene Berücksichtigung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, führt zu einem Beurteilungsspielraum der einstellenden Behörde. Eine Pflicht zum Abschluß eines konkreten Arbeitsvertrages kann nur dann folgen, wenn jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Lägen diese Voraussetzungen vor, bestünde ein Anspruch des im Wartestand befindlichen Beschäftigten auf Abschluß eines Arbeitsvertrages. Jedoch wäre der Eintritt des Ruhens des vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 2 Satz 2 EV hiervon unberührt geblieben (Urteil des Senats vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, zu III der Gründe).

C. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Plenge

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)